Von: Anton.Hoffart@lfu.bayern.de [mailto:Anton.Hoffart@lfu.bayern.de]
Gesendet: Donnerstag, 23. Februar 2017 11:13
An: OMV Deutschland GmbH
Betreff: E148/2015; Gleiserweiterung Bahnhofsgebiet Ost; Gemeinde Burgkirchen; Mineralölfernleitungen der OMV D; Rohrleitungsanlagen nach Nr. 19.3 Anlage 1 zum UVPG

Dieses Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.

Sehr geehrte [redacted],

mit dem Schreiben vom 13.01.2017 teilten Sie uns die Absicht der Fa. InfraServ Gendorf mit, die Gleisanlagen im Bahnhofsgebiet Ost, Gemeindebereich Burgkirchen um insgesamt drei zusätzliche Gleise (31, 32, 33) und eine Feuerwehrumfahrung/Forstweg zu erweitern. Im Bereich der vorhandenen und geplanten Gleisanlage bei Bahn-km 19,777 sind Leitungsquerungen mit der Rohölleitung DN 300 und Produktenleitung DN 200 der OMV Deutschland vorhanden. Durch die geplanten Baumaßnahmen werden die Leitungen bei Pipeline-km ca. 52,24 im Kreuzungsbereich auf eine Länge von ca. 21 m mit dem Gleis 31, der Feuerwehrzufahrt und Ausweichstelle zusätzlich überbaut.

Das Gleis 31 darf mit einer zulässigen Radsatzlast von 22,50 t und einer zulässigen Meterlast von 8,00 t/m und einer angesetzten maximalen Geschwindigkeit von 40 km/h befahren werden. Die Feuerwehrumfahrung wird sowohl von den Feuerwehrfahrzeugen der Werksfeuerwehr als auch von Forstfahrzeugen zum Holztransport mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 40 Tonnen genutzt. Ohne direkte Holzerntemaßnahmen ist von Seiten des Staatsforstes mit ca. 5 Überfahrten pro Woche zu rechnen, dazu kommen noch ca. ca. 50 Holztransporte pro Jahr. Für den Begegnungsfall wird im Kreuzungsbereich eine Ausweichbucht mit 26,00 m Länge und 5,50 m Breite vorgesehen. Die Gesamtbreite im Bereich der Ausweichbucht beträgt 10 m.

Im Juni 2016 wurde die Tiefenlage der Leitungen mit 3 Suchschlitzen verifiziert. Dabei wurde festgestellt, dass die im Baubereich liegenden Leitungen eine Überdeckung zwischen 3,36 und 2,32 m aufweisen, wobei die Rohölleitung um ca. 0,20 bis 0,60 m tiefer liegt.

Zum Schutz der Leitungen gegen Grabungsarbeiten und zur Lastverteilung befindet sich in einer Tiefe von 2,23 m ab OK Gleis 26 eine Betonabdeckung. Die Betonplatten sind ca. 3,50 m breit, 0,21 m stark und verlaufen unter der bestehenden Gleisanlage oberhalb der beiden Leitungen. Die Schutzabdeckung endet mit dem bestehenden Kreuzungsbereich in einem Abstand von 4 m östlich von Gleisachse 26. Das Steuerkabel wird ebenfalls unter der Betonabdeckung geführt, im beplanten Gebiet verläuft es anschließend in einer Höhe zwischen 0,70 m und 1,05 m unter GOK (bestehendes Gelände).

Die geplante Maßnahme stellt eine unwesentliche Änderung im Sinne des § 20 UVPG dar und bedarf keines Zulassungsverfahrens. In Anlehnung an Anhang E der Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (RFF) handelt es sich um prüfpflichtige Änderungen, die mit den Sachverständigen abzustimmen sind.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen besteht seitens des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit dem Vorhaben grundsätzlich Einverständnis, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- Die Ausführung der Maßnahme hat entsprechend den Antragsunterlagen, dem Stand der Technik, insbesondere der TRFL, und unter Beachtung der Auflagen des technischen Sachverständigen zu erfolgen.

- Durch die Baumaßnahme und die nachfolgende Nutzung dürfen keine unzulässigen Spannungen und Vibrationen auf die Fernleitung übertragen werden. Dies ist gegenüber dem technischen Sachverständigen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen und geplanten Schutzmaßnahmen (erhöhte Überdeckung, Betonabdeckung etc.) nachzuweisen.

- Die Planungen sehen eine Ausweichbucht der Feuerwehrumfahrung im Schutzstreifen der Fernleitungen vor. Eine Ausweichbucht im Schutzstreifen erzeugt zusätzliche Risiken und läuft der Funktion des Schutzstreifens zuwider. Dieser Nutzungskonflikt ist vermeidbar und ist durch planerische Umpositionierung der Ausweichbucht zu lösen.

- Vor Baubeginn ist der exakte Verlauf der Pipelines und des Steuerkabels im Maßnahmenbereich zu orten und für die Dauer der Baumaßnahme zu markieren.

- Die Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur nach Rücksprache und im Beisein eines Beauftragten der OMV ausgeführt werden.

- Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Baumaschinen außerhalb befestigter Verkehrsflächen ist nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen gestattet. Diese sind mit dem Beauftragten der OMV einzeln abzustimmen.

- Ein versehentliches Überfahren des Schutzstreifens ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

- Das Aufstellen von Baugeräten und Ablagern von Baumaterial im Schutzstreifen der Fernleitung ist nicht gestattet.

- Im Schutzstreifenbereich darf nur in Handschachtung gearbeitet werden. Ausnahmen hiervon sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung des OMV-Beauftragten zulässig.

- Die Verlegung der Entwässerungsleitungen (Sammel- und Sickerleitung) darf im Schutzstreifen nur in offener Bauweise durchgeführt werden.

- Im Schutzstreifen der Fernleitung sind außer der kreuzenden Sammel- und Sickerleitung keine Entwässerungsbauwerke insbes. Schächte, Sinkkästen, Sickerstränge, Leitungsanschlüsse (T-Stücke) etc. zugelassen.

- Die Höhe der Überdeckung der Rohrfernleitung muss an jeder Stelle insgesamt mindestens 1 m betragen.

- Der lichte Abstand der Sammelleitung zu den Rohrfernleitungen muss mindestens 0,5 m betragen. Sollte sich im Zuge der Bauausführung ein lichter Abstand von kleiner 0,5 m ergeben, sind weitere Einzelheiten vorher mit den Sachverständigen abzustimmen.

- Zum Schutz der Leitungen und zur Verteilung der eingetragenen Lasten sind die vorhandenen Betonabdeckungen mindestens bis zum Ende des Baubereichs unter Berücksichtigung des Lastabtragungswinkels zu verlängern. Das Steuerkabel ist im beplanten Bereich unterhalb der Betonabdeckung zu führen.

- Um Bodenausspülungen und Sackungen im Kreuzungsbereich mit der Sammelleitung zu vermeiden sind seitens der Betreiberin technische Maßnahmen (z.B. Verlegung in

einem Schutzrohr, Verlegung im Schutzstreifen ohne lösbare Verbindungen etc.) in Abstimmung mit den Sachverständigen auszuarbeiten.

- Die stabile Lage der Fernleitung muss während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet bleiben; ein Abrutschen oder Verschieben muss ausgeschlossen sein.

- Werden die Fernleitungen freigelegt, so ist die Isolierung vor dem Einsanden auf Beschädigungen im Beisein des OMV-Beauftragten zu prüfen. Beschädigungen sind vor der Verfüllung nach Anweisung der OMV zu reparieren. Die Rohrbettung ist nach Anweisung des OMV-Beauftragten wiederherzustellen.

- Die Art und Größe der Verdichtungsgeräte, die im Schutzstreifenbereich eingesetzt werden, sind mit dem technischen Sachverständigen abzustimmen. Beim Verdichten ist darauf zu achten, dass die Rohrisolierung nicht beschädigt wird.

- Die Zugänglichkeit der Fernleitung und des Kabels sind für notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sowohl während der Bauzeit als auch in der Zeit der nachfolgenden Nutzung zu gewährleisten. In Notfällen muss der Betreiberin der Zutritt zum Schutzstreifen jederzeit ohne Einschaltung Dritter möglich sein.

- Der Baubeginn ist den Sachverständigen von TÜV und LfU rechtzeitig vorher mitzuteilen.

- Nach Fertigstellen der Arbeiten sind die Bestandspläne entsprechend zu aktualisieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anton Hoffart
.....
Bayer. Landesamt für Umwelt
Referat 68 "Gewässerschutz bei industriellen und gewerblichen Anlagen"
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Tel.: 0821-9071-5730
Fax: 0821-9071-5760